

RS Vwgh 1994/7/5 91/14/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §19;

EStG 1972 §27 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Soweit die Wertsicherung auf einen Zeitraum entfällt, während dessen der stille Gesellschafter Kapital überlassen hat, zählt sie zu seinen Einkünften aus Kapitalvermögen. Das gilt auch dann, wenn die Wertsicherungsbeträge aufgrund der Abtretung der stillen Beteiligung dem Rechtsnachfolger zukommen, wobei auch beim Abtretenden die Einkünfte für jenen Zeitpunkt zu erfassen sind, in dem sie dem Rechtsnachfolger zugehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140064.X08

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at